

Interpellation Büeler-Flawil vom 27. September 2000
(Wortlaut siehe hinten)

Änderung der Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 7. November 2000

Bosco Büeler-Flawil kritisiert in einer Interpellation, die er in der Septembersession 2000 einreichte, die Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen als unzeitgemäss, unnötig und stossend. Er stellt der Regierung in diesem Zusammenhang verschiedene Fragen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Bei der Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen handelt es sich grundsätzlich um nichts anderes als um die obligatorische berufliche Vorsorge (zur Gewährleistung von Altersvorsorge und Rentenleistungen im Invaliditätsfall) für eine bestimmte Personengruppe. Sie kennt allerdings teilweise besondere Modalitäten. Spezielle Ruhegehaltsregelungen finden sich ganz allgemein dort, wo besondere Verhältnisse dies erfordern. Solche sind im politischen Bereich vor allem bei der häufig erst in fortgeschrittenem Alter und für beschränkte zeitliche Dauer erfolgenden Besetzung von Ämtern und Funktionen anzutreffen. Fortgeschrittenes Alter und verhältnismässig kurze Amtsdauer verunmöglichen das sonst übliche Finanzierungsverfahren. Wenn keine speziellen Regelungen getroffen werden, besteht die Gefahr einer unerwünschten Einengung des Kreises von Personen, die für die Besetzung solcher Positionen in Frage kommen. Aus diesem Grund kennt auch der Kanton St.Gallen – wie die meisten andern Kantone und der Bund – eine spezielle Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen.

Im Jahr 1996 – also erst vor vier Jahren – wurde die st.gallische Ruhegehaltsordnung umfassend revidiert. Hauptziel der damaligen Revision war es, vertretbare Einsparungen für den Staat zu realisieren. Die Notwendigkeit einer besonderen Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen wurde damals vom Grossen Rat ausdrücklich bestätigt. Aus staatspolitischen Überlegungen wurde auch davon abgesehen, die Kantonsrichter und den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes aus der Ruhegehaltsordnung herauszulösen. Hingegen wurden verschiedene andere Massnahmen getroffen, um den Staatshaushalt zu entlasten (insbesondere restriktivere Regelung des Entstehens des Anspruchs auf Ruhegehalt; Reduktion der Höhe des Ruhegehaltsanspruchs in den ersten Amtsjahren; stärkere Belastung des Versicherten durch Beteiligung beim Einkauf; Gleichbehandlung von Eintritt und Austritt im Sinn des eidgenössischen Freizügigkeitsgesetzes).

Die Leistungen an die Ruhegehaltsbezüger (Alters- oder Invalidenrente bzw. Austritts- oder Freizügigkeitsleistung) werden in erster Linie aus dem eingebrachten bzw. angesparten Vorsorgekapital finanziert. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge werden gleich bemessen, wie bei den übrigen Rentenversicherten. Der Staat wird zulasten der Verwaltungsrechnung erst dann zur Finanzierung der Leistungsansprüche beigezogen, wenn das Vorsorgekapital aufgebraucht ist. Im Jahr 1999 musste hierfür (zugunsten von 29 Rentenberechtigten) ein Betrag von insgesamt 2,3 Mio. Franken aufgewendet werden.

Eine neuerliche Revision oder gar eine gänzliche Abschaffung der Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen steht nicht zur Diskussion. Die geltende Ordnung ist sachlich gerechtfertigt und zweckmässig.

7. November 2000

Wortlaut der Interpellation 51.00.68

Interpellation Büeler-Flawil: «Änderung der Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen

Seit Jahren besteht die Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal (5.9.1989) Art. 9: Die Mitglieder der Regierung, der Staatssekretär, die Kantonsrichter und der Präsident des Verwaltungsgerichtes unterstehen der Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen.

Diese Regelung empfinde ich als unzeitgemäss, unnötig und stossend. Sie leistet keine Beiträge zu einer erfolgreichen Tätigkeit des Amtsinhabers und hat keine Anreize, eine gute, effiziente und qualitativ hochstehende Arbeit zu leisten. Wenn ein Arbeitnehmer aus einer Firma austritt, muss der Arbeitnehmer selber für sich sorgen. Warum Regierungsmitglieder und höhere Beamte einen Sonderstatus benötigen, kann den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern nicht mehr plausibel erklärt werden. Besonders stossend ist es, wenn Magistratspersonen nicht mehr gewählt werden und sich nachträglich herausstellt, dass Fehler auf Kosten des Staates gemacht wurden und keine finanzielle Mitverantwortung getragen wird.

Begründung:

1. Nach der Wahl neuer Magistratspersonen müssen hohe Einkaufssummen (sechsstellig) von Eintretenden geleistet werden. Diese Regelung bevorzugt finanziell gut situierte Kandidatinnen und Kandidaten und ist ungerecht (Bericht Tagblatt, Seite Ostschweiz 2.8.00, Magistratspersonen zur Kasse gebeten).
2. Ziel muss es sein, Magistratspersonen zu einer guten Leistung während ihrer Amtsdauer zu motivieren und nicht, die Zeit danach <weich> zu gestalten. Magistratspersonen gehören sowohl während der Amtszeit wie nach deren Zeit nicht zu den <sozial schwachen Gemeinschaftsgliedern>, die eine Staatsunterstützung benötigen. Eventuell muss die Entlohnung im ordentlichen Arbeitsverhältnis den heutigen Gegebenheiten angepasst werden.
3. Es ist stossend, wenn nach dem Rücktritt eines Mitgliedes hohe Ruhegehälter bezahlt werden, obwohl die Amtsführung und Entscheide zu wünschen übrig liessen.
4. Die Auflösung der Ruhegeldregelung soll keinen Einfluss auf die ordentlichen Pensionskassenleistungen haben.
5. Klarstellung: Diese Interpellation hat grundsätzlichen Charakter und richtet sich nicht persönlich gegen amtierende Personen.

Fragen:

1. Wie hoch sind die jährlichen Aufwendungen des Kantons St.Gallen für die Ruhegeldregelung? (Mitfinanzierung des Ruhegehalts und allfälliger Einkaufssummen, Höchstgrenzen und Altersabhängigkeit).
2. Kann sich die Regierung auch eine andere Regelung der Ruhegelder vorstellen und hat sie Vorschläge, das System zu verbessern?
3. In welchem Zeitrahmen würde ein Wechsel zu einer anderen Lösung stattfinden können? Ist der Systemwechsel in der zukünftigen <Wirkungsorientierten Verwaltung> möglicherweise bereits enthalten?»

27. September 2000